

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

D2: Raumordnung

Az.: ArL-LW.2-20223/P228

Hildesheim, 29.06.2022

Raumordnungsverfahren (ROV) für die geplante Netzverstärkung zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord (Projekt 228 des Netzentwicklungsplan (NEP) / Vorhaben Nr. 59 nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)) und ggf. den Neubau eines Umspannwerkes im Raum Lehrte

Zusammenfassung und Erwidern der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser hat in seiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 15. und 16.03.2022 Telefon-/Videokonferenzen gem. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) als Ersatz für die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 NROG durchgeführt, um Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens zu erörtern.

Zudem eröffnete das ArL Leine-Weser den berührten öffentlichen Stellen, Verbänden, Vereinigungen und sonstigen Dritten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 NROG) mit Schreiben vom 14.02.2022 die Möglichkeit, sich schriftlich zum Gegenstand der Telefon-/Videokonferenzen auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin TenneT erstellten Unterlage vom 01.02.2022, die den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen umfasst, zu äußern. Sie wird im Folgenden vereinfachend als „Unterlage für die Telefon-/Videokonferenzen am 15./16.03.2022“ bezeichnet.

Insgesamt 44 Institutionen haben von der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht (siehe Anhang). Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eine private Stellungnahme eingegangen, welche an die Vorhabenträgerin zur Kenntnis weitergeleitet worden ist.

Wesentliche, den Untersuchungsrahmen betreffende Vorschläge, Hinweise, Forderungen und Einschätzungen aus diesen schriftlichen Stellungnahmen werden im Folgenden sinngemäß und zusammenfassend – nach Themen gegliedert – wiedergegeben. Dabei wird jeweils angegeben, auf welche Institution der Hinweis zurückgeht und auch, ob bzw. wie der Hinweis im Untersuchungsrahmen aufgegriffen wurde. Andernfalls besteht zu den vorgebrachten Hinweisen jeweils eine kurze Erwidern des ArL

Leine-Weser (*in kursiver Schrift*). Keine weiteren Anmerkungen finden sich zu den Hinweisen, die zur Kenntnis genommen worden sind und die soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen.

Das ArL Leine-Weser hat alle o.g. Schreiben an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. So ist gewährleistet, dass alle Hinweise/Argumente sowie die dazugehörigen Anlagen zum Untersuchungsrahmen – auch die in dieser zusammenfassenden Darstellung ggf. nicht wiedergegebenen – dort für die weitere Planung und Konkretisierung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Gliederung

1 Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken.....	4
2 Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung.....	4
3 Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen	9
4 Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen	15
5 Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore	19
6 Hinweise zur Raumverträglichkeitsstudie	20
7 Hinweise zum UVP-Bericht.....	20
Allgemeine Anforderungen an den UVP-Bericht	20
Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	20
Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	20
Schutzgut Boden	21
Schutzgut Wasser	21
Schutzgut Landschaft.....	22
Natura 2000-Verträglichkeit.....	22
8 Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Bestandleitungskorridors	23
Abschnitt Landesbergen-Schessinghausen	23
Abschnitt Schessinghausen-Elze	23
Abschnitt Elze-Burgwedel	23
Abschnitt Burgwedel – Mehrum/Nord	24
9 Hinweise zu den Korridor-Alternativen.....	26
Korridoralternative Nord 1	26
Korridoralternative Nord 2	26
Korridoralternative Burgwedel 1	27
Korridoralternative Burgwedel 2	27
Korridoralternative Lehrte Nord	27
Korridoralternative Lehrte Süd.....	27
10 Hinweise zu bereits abgeschichteten Korridorsegmenten	28
11 Vorschläge für zusätzliche Trassenalternativen	28
12 Allgemeine Hinweise zum ggf. zu planenden Umspannwerk	28
13 Hinweise zu den Suchräumen für das geplante Umspannwerk.....	30
UW-Neubau 1.....	30
UW-Neubau 2.....	30
Liste der Stellungnehmenden	32

1 Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken

Das **Eisenbahn-Bundesamt** sieht seine Belange als Träger öffentlicher Belange zum aktuellen Verfahrensstand nicht berührt. Es werden weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

Die **GASCADE Gastransport GmbH** teilt mit, dass ihre Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.

Von Seiten der **Wintershall Dea Deutschland GmbH** bestehen keine Bedenken bezüglich der Durchführung des Vorhabens. Die in ihrem Eigentum befindlichen Bohrungen oder Anlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Belange der **Deutsche Flugsicherung** (DFS) werden bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen sind die Flugsicherungseinrichtungen Navigationsanlage Nienburg und Radaranlage Hannover. Aufgrund der Entfernung werden aber weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bezüglich verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken ist der Deutschen Flugsicherung im Bereich der Trasse nichts bekannt.

Der **Landkreis Heidekreis** äußert keine Bedenken und gibt zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen ab.

Das **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Sulingen-Verden** äußert keine Bedenken und gibt zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen ab.

2 Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung

Die **DB AG – DB Immobilien** weist darauf hin, dass innerhalb des Untersuchungsrahmens planfestgestellte Bahnstrecken und Bahnstromleitungen liegen, aber aus Sicht des Unternehmens keine Bedenken bestehen, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit, unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen, des Eisenbahnverkehrs nicht gestört werden.

Die **DB Netze Energie GmbH** weist darauf hin, dass im Untersuchungsraum mehrere planfestgestellte 110-kV Bahnstromleitungen verlaufen und hat die entsprechenden Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Bei einer Annäherung bzw. Kreuzung dieser Leitungen seien technische und sicherheitsbezogene Anforderungen zu beachten, die im Einzelnen aufgelistet werden (u.a. Gewährleistung der Er-

reichbarkeit der Maststandorte, Schutzstreifenbereiche beiderseits der Trassenachsen, Aufwuchsbeschränkungen in den Schutzstreifenbereichen, Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 bei Kreuzungen bzw. Parallelführung anderer Freileitungen).

Das **Eisenbahn-Bundesamt** bittet im Planfeststellungsverfahren um weitere Beteiligung, da erst zu einem geplanten Trassenverlauf im Hinblick auf Kreuzungen der Höchstspannungsleitung mit Eisenbahnstrecken konkrete Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die **Avacon Netz GmbH**, die verschiedene 110-kV-Leitungen im Untersuchungsraum betreibt, weist darauf hin, dass keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wenn die notwendigen technischen Hinweise im Rahmen der weiteren Planung betrachtet werden. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Die **GASCADE Gastransport GmbH** weist darauf hin, dass für externe Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden muss, dass ihre Anlagen nicht beeinträchtigt werden und diese nicht im Schutzstreifen ihrer Anlagen erfolgen können.

Die **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH** weist darauf hin, dass von dem Vorhaben Erdgashochdruckleitungen und Kabel der vertretenen Unternehmen betroffen sind und das von der Vorhabenträgerin sichergestellt sein muss, dass es zu keinen Beeinflussungen bzw. Beeinträchtigungen von Erdgastransportleitungen und Kabeln kommt und alle relevanten technischen Regelwerke beachtet werden.

Das **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Hannover** gibt den Hinweis, dass die Umsetzung von Baumaßnahmen anlässlich dieses Verfahrens für eine Reihe von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachsen die Gefahren von deren Beschädigung bis hin zum Verlust beinhaltet. Außerdem enthält der Untersuchungsraum Lagefestpunkte (LFP), welche ausschließlich durch Satellitenmesstechnik gemessen werden. Um die Messfähigkeit dieser Lagefestpunkte erhalten zu können, ist ein Mindestabstand von 400m zu einem Mast mit der Höhe von 70m erforderlich, wenn sich dieser im südlichen, östlichen oder westlichen Bereich des Festpunktes befindet, damit ein Elevationswinkel von mindesten 10 Grad eingehalten werden kann. Dieser Elevationswinkel darf nicht überschritten werden, da der Lagefestpunkt ansonsten unbrauchbar wird. Bei Masten im nördlichen Bereich des Festpunktes ist ein Abstand von mindestens der Masthöhe erforderlich. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Das **Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** (LAVES) weist darauf hin, dass baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermeiden sind. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass baubedingt oder betriebsbedingt keine ungereinigten Abwässer in die Oberflächengewässer gelangen. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob Einleitungen aus temporären Grundwasserhaltungen eine Eisenkonzentration aufweisen, die sich schädlich auf Fische auswirken könnte. Sollten im Rahmen des geplanten Vorhabens (auch baubedingt nur zeitweilig) Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern erforderlich werden, sind diese sukzessive durchzuführen, sodass Fische nicht geschädigt werden. Bei der Gestaltung von Kreuzungsbauwerken (Durchlässe) sind aus fließgewässerökologischer und fischereikundlicher Sicht die allgemeinen Empfehlungen für die Gestaltung von Kreuzungsbauwerken zu berücksichtigen.

Das **Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** (LBEG) weist darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens bergbauliche Leitungen und aktiver Bergbau befindet, zu dessen Bohrpunkten ein Schutzradius einzuhalten ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich in den Tiefenlagen des Baugrundes Sulfatgesteine befinden, in denen durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind und sich im Untergrund Hohlräume bilden können. Aktuell seien aber im Bereich der Planungen für mögliche Trassenkorridore keine Erdfälle bekannt.

Die **ExxonMobil Production Deutschland GmbH** (EMPG) weist darauf hin, dass von dem Vorhaben eine Vielzahl der Betriebsanlagen betroffen sind, für welche die Betriebsführung wahrgenommen wird und erläutert, dass sich die Schutzstreifen der Leitungen nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT) richten. In den Schutzstreifenbereichen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Weiterhin ergeben sich durch die geplanten Trassenkorridore Kreuzungen zu den im Schreiben aufgeführten Erdgastransportleitungen, für die eine Vielzahl technischer Voraussetzungen eingehalten werden müssen. Außerdem muss der Abstand zu den Süßgasförderplätzen und Stationen mindestens die 1,1-fache Höhe der geplanten Freileitungsmasten betragen, sodass eine Gefährdung der Erdgasstation durch Umsturz ausgeschlossen ist.

Der **Unterhaltungsverband Wietze** gibt konkrete Hinweise zum Entwicklungskorridor der Wietze, Unterhaltungstreifen, gemäß EG-WRRL geforderter Gewässer-

und Gehölzentwicklung sowie zu Trassenkreuzungen mit Gewässern in seinem Verbandsbereich.

Die **Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest** gibt Hinweise im Zusammenhang mit einem kreuzenden Verlauf der Leitung (Abstand der Masten, rechtwinklige Leitungsquerung, Sicherheitsabstände, bauliche Umsetzung in Lage und Höhe der Leitung) zu Autobahnen. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** gibt den Hinweis, dass Masten, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde bedürfen.

Der **Landkreis Nienburg/Weser – Untere Bodenbehörde** weist darauf hin, dass sich im Trassenkorridor Altlasten (Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen) befinden. Auswirkungen auf die Planung können allerdings erst im späteren Planverfahren konkret beurteilt werden.

Die **Region Hannover** weist darauf hin, dass Baumaßnahmen auf Altablagerungen mit den Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden abzustimmen sind.

Der **Landkreis Nienburg/Weser – Untere Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich im Bereich des Untersuchungsraumes – insbesondere im Bereich der Samtgemeinden Steimbke und Mittelweser – zahlreiche Bau- und Bodendenkmale befinden und sowohl diese als auch mögliche noch unbekannte Bau- und Bodendenkmale bei der weiteren Planung denkmalrechtlich zu berücksichtigen sind.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** gibt allgemeine Hinweise zur Vereinbarkeit von Straßen, die im weiteren Planverfahren besonders zu beachten sind, wie z.B. die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone gemäß Bundesfernstraßengesetz.

Die **Enercity AG – Wasser und Umwelt** weist darauf hin, dass eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser bei der Durchführung der Baumaßnahmen und beim Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden muss. Alle entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Regelwerke und die Schutzgebietsverordnung des Fuhrberger Feldes vom 01.02.1996 sind einzuhalten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in den „Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil III)“ unter Punkt 49.1 Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen (S.

115-117) weitere Informationen und Hinweise zu finden sind, die zu berücksichtigen sind.

Die **Enercity Netz GmbH** weist darauf hin, im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Realisierungskorridor zur Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung bzw. eines neuen Umspannwerks ab 2030 für die Enercity Netz GmbH zu berücksichtigen, dass mittel- bzw. langfristig von einer Erhöhung des Leistungsbedarfs im Enercity Netz auszugehen ist, dem unter jederzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu begegnen ist.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist auf ihre Betroffenheit durch die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Böden hin und, dass neben dem dauerhaften Entzug von Boden durch Versiegelung, insbesondere auch Funktionsstörungen des Bodens bzw. der Bodenstruktur, z.B. durch Verdichtungen des Oberbodens, Eingriffe mit weitreichenden Konsequenzen zu erwarten sind.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** regt an, im weiteren Verfahren die genauen Maststandorte mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen und, in Bezug auf die in der Landwirtschaft eingesetzten Technik und Elektronik, frühzeitig abzuklären, dass diese auch im Verlauf der Leitung funktionieren und abzustimmen, inwieweit überhaupt Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzflächen notwendig wird, falls ein Rückbau der bestehenden Masten erfolgen kann.

Das **Landvolk Hannover e.V.** spricht sich dafür aus, dass frühzeitig ein Informationsaustausch zum Vorhaben mit Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten stattfindet.

Das **Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Mittelweser e.V.** fordert im weiteren Verfahren eine den Eingriffen adäquate Entschädigung der Grundeigentümer. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Die **Region Hannover** weist darauf hin, dass gem. § 41 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz von Vogelarten neu zu errichtende Masten und technische Bauteile an Leitungen konstruktiv so auszuführen sind, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind.

Zudem sei weiter zu berücksichtigen, dass die geplanten Korridorvarianten eine Vielzahl von Landschafts- und Naturschutzgebieten durchqueren, für die spezifische Ge- und Verbote gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung gelten und dass auf der nachgelagerten Genehmigungsebene diesbezüglich ggf. Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen eingeholt werden müssen.

Beispielsweise genannt wird das Landschaftsschutzgebiet H55 „Blankes Moor“ (Gemeinde Wedemark).

Der Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Anlagen der **ExxonMobil Production Deutschland GmbH** (EMPG) dürfen nicht durch Festlegungen im Raumordnungsverfahren eingeschränkt werden und müssen weiterhin gewährleistet sein.

Die **Stadt Sehnde** weist darauf hin, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäß der 26. BImSchVG zu erfolgen hat.

Die Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und –umsetzung, die auf die Vorbereitung bzw. Durchführung des späteren Planfeststellungsverfahrens bzw. die anschließende Bauphase abzielen, haben für die Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren nach jetzigem Stand keine Relevanz.

Explizit wird darauf hingewiesen, dass Bestandteil des geplanten Raumordnungsverfahrens die Festlegung eines Korridors für den Ersatzneubau einer 380-kV-Leitung für die bestehende 220-kV-Leitung von Landesbergen nach Mehrum/Nord des Übertragungsnetzbetreibers TenneT ist. Mögliche Konsequenzen für die unterliegende Netzebene sind nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens.

3 Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen

Die **Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest** verweist auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen des Fernstraßengesetzes und der damit verbundenen Freihaltung der Bauverbotszone sowie auch gegebenenfalls der sich anschließenden Baubeschränkungszone. Davon sind neben der eigentlichen Autobahn auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie die Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie beispielsweise Rastanlagen umfasst.

Der **Landkreis Nienburg/Weser** weist auf seine Festlegungen zu Hochspannungsleitungen in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 unter Ziffer D 3.5 09 hin und spricht sich für einen Ersatzneubau weitgehend im Verlauf der bestehenden 220-kV-Leitung aus, um die Landschaftsbildbeeinträchtigung zu reduzieren.

Der Hinweis zu den Festlegungen zu Hochspannungsleitungen im Regionalen Raumordnungsprogramm wird in den Untersuchungsrahmen aufgenommen und

soll vergleichbar berücksichtigt werden, auch wenn es sich bei dem geplanten Ersatzneubau um eine Höchstspannungsleitung handelt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Ersatzneubau nur weitestgehend parallel zur Bestandsleitung erfolgen kann, da diese erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitung außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden kann.

Der **Landkreis Nienburg/Weser – Untere Wasserbehörde** weist darauf hin, dass die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete in den Karten schlecht erkennbar sind.

Die Vorhabenträgerin wird gebeten, dies bei der Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren besser lesbar darzustellen.

Die **Stadt Lehrte** fordert, dass neben den Auswirkungen der neuen Leitung auch die bauzeitlichen Auswirkungen möglicher Provisorien zu ermitteln und darzustellen sind.

Dieser Aspekt wird, soweit dies möglich und auf Ebene des Raumordnungsverfahrens vertretbar ist, in den Untersuchungsrahmen aufgenommen. Im Detail werden die bauzeitlichen Auswirkungen von Provisorien erst im Planfeststellungsverfahren aufgegriffen.

Der **Unterhaltungsverband Wietze** stellt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Antragskonferenz verschiedene grundsätzliche Fragen zum Thema Erdverkabelung und ob sich die elektromagnetischen Felder der Freileitungen auf das Wetter auswirken.

Für das beabsichtigte Vorhaben der Netzverstärkung besteht nicht die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung nach § 4 Absatz 2 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), da das Vorhaben in der Anlage zum BBPlG nicht als Pilotprojekt für eine Teilerdverkabelung gekennzeichnet ist. Zur Frage möglicher Auswirkungen von Freileitungen auf das Wetter sind keine Untersuchungen bekannt.

Die **Gemeinde Isernhagen** weist darauf hin, dass die Schaffung von neuen Betroffenheiten durch ein Heranrücken der Trasse an besiedelte Bereiche und eine Neuzerschneidung bislang unberührter Landschaftsräume mit deren Arten und Lebensgemeinschaften im weiteren Verfahren zu vermeiden ist. Zudem weist sie drauf hin, dass die bestehende 110-kV-Leitung der Avacon als integraler Bestandteil der Planung und Realisierung der neuen 380-kV-Leitung aufzunehmen und beide Vorhaben zu bündeln sind.

Die **Stadt Neustadt am Rübenberge** regt an, dass sich der Ersatzneubau weitestgehend am Verlauf der Bestandsleitung orientieren und weitgehend parallel dazu verlaufen soll.

Die folgenden Beteiligten sprechen sich explizit dafür aus, dass die bestehende 110-kV-Leitung der Avacon auch auf der zukünftigen Leitungstrasse für die neue 380-kV-Leitung mitgeführt wird, um einen Rückbau der bisherigen Leitungstrasse zu ermöglichen: **Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Burgwedel, Gemeinde Wedemark, Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Landvolk Hannover**

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird die Bündelung der geplanten Leitungstrasse zu anderen Freileitungen oder anderen linienhaften Infrastruktureinrichtungen aufgrund des Bündelungsgebots gemäß Ziffer 4.2 07 Satz 4 des Landes-Raumordnungsprogramms mit überprüft. Das Thema Bündelung als Bewertungskriterium ist in den Alternativenvergleich einzustellen.

Bestandteil des geplanten Raumordnungsverfahrens ist die Festlegung eines Korridors für den Ersatzneubau einer 380-kV-Leitung für die bestehende 220-kV-Leitung von Landesbergen nach Mehrum/Nord des Übertragungsnetzbetreibers TenneT. Mögliche Konsequenzen für die unterliegende Netzebene sind daher nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens.

Dennoch sollen, soweit dies im Raumordnungsverfahren möglich und für die Vorhabenträgerin zumutbar ist, die raumordnerischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden und mögliche Konsequenzen für nachgeordnete Netzbetreiber - insbesondere für die 110-kV-Leitung der Avacon, die zurzeit auf demselben Gestänge geführt wird wie die Leitung der Vorhabenträgerin, wie auf der Basis der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die sich in der Folge ergebenden Anschlüsse für die unterliegende Netzebene an die vorhandenen Umspannwerke - mitbetrachtet werden. Dies schließt aber vertiefende Untersuchungen und landesplanerische Festlegungen für die dem Übertragungsnetz nachgeordneten Netzbetreiber aus.

Die **Gemeinde Isernhagen** weist darauf hin, dass in der Gemeinde Isernhagen ein genereller Abstand zu geplanten 380-kV-Leitung von mindestens 400 m zur Wohnbebauung sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich einzuhalten ist.

Im Landes-Raumordnungsprogramm ist zu Wohngebäuden im Innenbereich gemäß Ziffer 4.2 07 Satz 6 ein Abstand von 400 m als Ziel der Raumordnung vorgesehen. Der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ist in Ziffer 4.2 07 Satz 13 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt und beträgt 200 m. Als Grundsatz

der Raumordnung ist er im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen und damit abwägungsrelevant. Die Forderung der Gemeinde Isernhagen einen Abstand von 400 m auch zur Wohnbebauung im Außenbereich einzuhalten, geht über die planungsrechtlichen Möglichkeiten in Niedersachsen hinaus.

Die **Stadt Neustadt am Rübenberge** weist darauf hin, dass im Planfeststellungsverfahren auch die bestehenden Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft als planungsrelevante Raumwiderstände zu beachten sind. Die **Stadt Burgwedel** regt an, dass bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens auch kommunale Kompensationsflächen dargestellt werden und auch die Aufnahme von Kompensationsflächen anderer Vorhaben geprüft werden.

Die Darstellung von kommunalen Kompensationsflächen und anderen Kompensationsflächen ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht möglich, da diese erst im Rahmen einer konkreten Trassierung der Leitung vollumfänglich ermittelt werden können. Der Kompensationsbedarf wird dann auf Basis der betroffenen Biotoptypen und deren Biotopwerten sowie der erforderlichen Flächeninanspruchnahme ermittelt.

In den Untersuchungsrahmen wird aber aufgenommen, dass, soweit es im Raumordnungsverfahren möglich ist, eine (grobe) Abschätzung zum Gesamtumfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen/-fläche erfolgen soll und das weitere Vorgehen zum Thema Kompensation im Rahmen der weiteren Planung beschrieben werden soll.

Die **Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH** bittet um Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der allgemeinen Luftfahrt gem. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) (§ 12 Abs. 4 LuftVG), der Baubeschränkungszone (§ 12 Abs. 3 Ziffer 1 LuftVG) sowie der An-/Abflugsektoren (§ 12 Abs. 3 Ziffer 2 LuftVG) des Flughafens Hannover-Langenhagens sowie grundsätzlich der §§ 12-18 LuftVG. In diesem Zusammenhang wird zudem darum gebeten, die Deutsche Flugsicherung, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Referat Luftverkehr) sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung in das Raumordnungsverfahren einzubinden.

Der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH befindet sich nördlich des Untersuchungsraums. Um mögliche flughafenbetriebliche Belange im Rahmen des Raumordnungsverfahrens berücksichtigen zu können, werden die genannten Institutionen in den Verteiler für das Beteiligungsverfahren aufgenommen.

Die **Niedersächsischen Landesforsten** weisen auf die grundsätzlichen waldrechtlichen Folgen einer Überplanung von Wald hin und fordern neben einer Erhebung der Waldflächen im Untersuchungsraum, dass die waldrechtlichen Grundlagen in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren erwähnt werden und das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) sowie die Ausführungsbestimmungen im Quellenverzeichnis ergänzt/aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass nach dem NWaldG Wald zu erhalten und zu mehren ist, sind die Walderhaltungsbelange gegenüber anderen Belangen mit angemessenem Gewicht abzuwägen.

Insgesamt seien folgende Kriterien bzw. Waldkategorien in das Raumordnungsverfahren einzubeziehen: Vorranggebiete Wald, Vorsorge-/Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, Vorsorge-/Vorbehaltsgebiete zur Waldvermehrung, historisch alte Waldstandorte, Naturwälder, LÖWE-Flächen, Natürliche Waldentwicklung – Fläche und sonstiger Wald.

Auch die **Region Hannover** weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden werden sollte.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sind die aufgeführten Belange des Waldes im Raumordnungsverfahren soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Anmerkung zu den Vorranggebieten Wald: Aktuell befinden sich Vorrangflächen Wald im Entwurf zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms und sind berücksichtigungspflichtig. Sobald der Entwurf rechtskräftig wird, sind die Vorranggebiete Wald im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu beachten und sind nicht abwägbar.

Das **Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass im Bereich des Vorhabens den Belangen der Rohstoffgewinnung nach dem Bundesberggesetz im Rahmen der Raumordnung Rechnung getragen werden muss und empfiehlt vorsorglich eine Kontaktaufnahme mit den betroffenen Bergbauunternehmen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden insbesondere die im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie betrachtet. Eine konkrete Beteiligung der direkt von dem Vorhaben betroffenen Bergbauunternehmen kann im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erfolgen.

Das **Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Mittelweser e.V.** fordert, dass die agrarstrukturellen Probleme hinreichend mitbetrachtet werden.

Im Raumordnungsverfahren geht es um die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens. Die landwirtschaftlichen Belange werden durch die Betrachtung des

Schutzguts Boden sowie durch die Beachtung der landes- regionalplanerischen Ziele und Grundsätze gewürdigt. Die geforderte Betrachtung agrarstruktureller Probleme ist eher eine Einzelfallbetrachtung von Schutzbelangen, die in ihren Anforderungen über das Raumordnungsverfahren hinausgeht und kann daher im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht mitbetrachtet werden.

Die **Region Hannover** weist darauf hin, dass das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ aktuell im Vorzugskorridor liegt und bittet um Verlegung des Korridors, sodass das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ nicht mehr von der Planung berührt wird. Sollte dies aktuell nicht möglich sein, wird darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ im weiteren Planungsverlauf unbedingt zu beachten ist.

In den Untersuchungsrahmen wird ein Prüfauftrag zur Verlegung des betroffenen Korridorabschnittes aufgenommen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens alle ausgewiesenen Naturschutzgebiete beachtet werden.

Die **Region Hannover** weist darauf hin, dass im Bereich Lehrte die Bündelung mit Bestandstrassen von besonderer Bedeutung ist und dass das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits durch Leitungstrassen vorbelastet ist. Bisher unzerschnittene Räume sollten möglichst nicht weiter beeinträchtigt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung aus bodenschutzfachlicher Sicht die Trassenvarianten zu bevorzugen sind, für die nach den Ergebnissen der Bodenfunktionsbewertung vorrangig Böden mit einer geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllung beansprucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Trassenvoruntersuchung schutzwürdige Böden berücksichtigt wurden. Die schutzwürdigen Böden gehen aus der Bodenfunktionsbewertung hervor (Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren. In GeoBerichte 8, LBEG 2019). Eine zusätzliche Betrachtung der Bodenfunktionen geht über die Anforderungen im Raumordnungsverfahren hinaus.

Die **Stadt Sehnde** weist allgemein darauf hin, dass neben bewohnten Flächen Raumwiderstände wie Naturschutzgebiete, aber auch die nicht explizit unter Schutz gestellten Flächen betrachtet werden sollen, das gewohnte Landschaftsbild erhalten bleiben soll und die Störungen der ökologischen Funktionen des Gebietes durch den Ersatzneubau weitestgehend zu minimieren sind.

Das **NLWKN** weist darauf hin, dass sich innerhalb der Grobkorridore einzelne Flächen befinden, die für eine Leitungsführung problematisch sind. Dies sind

- Landesnaturschutzflächen
Landesnaturschutzflächen sind Grundstücke im Besitz des Landes Niedersachsen, die für Naturschutzzwecke erworben worden sind.
- Flächen mit Zweckbindung für Fördermaßnahmen
Dies betrifft eine Fläche in der Gemarkung Helstorf die über die Richtlinie Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und zwei weitere Flächen die über die Richtlinie Fließgewässerentwicklung (FGE) gefördert werden.
- LIFE-Projektflächen
Innerhalb der Grobkorridore befindet sich eine Teilfläche des LIFE+Natur Projektes „Wiesenvögel“ (LIFE10NAT/DE011) und des integrierten LIFE-Projektes „Atlantische Sandlandschaften (Atlantic Region DE, LIFE15 IPE/DE/007).

Der **Deutsche Modellfliegerverband e.V.** weist auf die mögliche Betroffenheit von folgenden Vereinen hin: Modellbauclub Lehrte e.V., Modellbauclub Leinepark e.V., Peiner Funk Modellclub e.V. und MFV Milan Landesbergen e.V.

4 Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)** weist darauf hin, dass die geplante Trasse im nördlichen Teil durch den, nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegten, Schutzbereich der zivilen Flugsicherungseinrichtung VOR Nienburg verläuft. Betroffen ist dabei der innere Kreis mit Radius 3 km. Da es sich um einen Trassenneubau handelt, ist es wahrscheinlich, dass § 18a LuftVG der Errichtung von Strommasten auf diesem Teilabschnitt entgegensteht. Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** bittet dementsprechend um Beteiligung im weiteren Planungsablauf.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von der aktuellen Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung unberührt. Sie kann erst getroffen werden, wenn im Verlauf der weiteren Planung (vor der endgültigen Planfeststellung) die konkreten Mastdaten (Koordination, Höhe, Kubatur/Bauart) vorliegen.

Die **Bundesnetzagentur** weist darauf hin, dass der Raum der für das geplante Netzausbauvorhaben in Anspruch genommen werden soll, auch für eine Realisierung der Trassen für folgenden Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), für welche die Bundesnetzagentur zuständig ist, in Betracht kommt:

- BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (SuedLink)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster-Bergheinfeld/West (SuedLink)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 10, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt-Helmstedt-Wahle
- BBPIG-Vorhaben Nr. 57, Höchstspannungsleitung Dollern-Grafschaft Hoya-Ovenstädt-Eickum-Bechterdissen (Verzicht auf Bundesfachplanung vorgesehen)

Die **Bundesnetzagentur** geht davon aus, dass, da die Vorhabenträgerin auch für die o.g. Netzausbauvorhaben zuständig ist, die notwendigen internen Abstimmungen erfolgen und keine Konflikte zu erwarten sind.

Diese Auffassung wird geteilt und daher werden seitens der oberen Landesplanungsbehörde keine weiteren Anforderungen an den Untersuchungsrahmen formuliert.

Die **Windwärts Sonne und Wind GmbH & Co. Betreiber KG** weist darauf hin, dass sie eine Windenergieanlage in Meitze (Wedemark) betreibt, die südlich des Waldstücks zwischen der derzeitigen Hochspannungsleitung und der A7 liegt. Aus Sicht der **Windwärts Sonne und Wind GmbH & Co. Betreiber KG** darf der Korridor zwischen Hochspannungsleitung und A7 nicht verkleinert werden, so dass ein östlich der bestehenden Leitung gelegener Neubau abgelehnt werde.

Die **Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest** weist allgemein auf die zu berücksichtigenden Bestandsautobahnen (BAB A 7, BAB A 352, BAB A 37, BAB A 2), die im Rahmen der weiteren Planung perspektivisch zu entwickelnden Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030), die von der geplanten Stromtrasse gekreuzt werden und auf weitere bekannte Planungen unter dem Punkt „Versorgungsinfrastruktur“ um die Berücksichtigung des folgenden Bedarfsplanprojektes (A7-G20-NI-T1-NI: 8-streifiger Ausbau der BAB 7 zwischen AD Walsrode und AD Hannover-Nord (weiterer Bedarf)) hin.

Außerdem sind der Umbau des AD Hannover-Nord (A7/A352) durch die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Hannover (betroffen sind Vorzugs-Korridore 54 und 56), die Planung einer Photovoltaikanlage westlich der BAB A 7 im Bereich der Ortschaft Meitze durch die Gemeinde Wedemark (betroffen ist Vorzugskorridor 54) und die Planung einer Photovoltaikanlage westlich der BAB A 7 im Bereich der Ortschaft Großburgwedel durch die Stadt Burgwedel (betroffen ist Korridor 58) zu berücksichtigen.

Besondere Bedeutung hinsichtlich der anbaurechtlichen Vorschriften dürfte diesbezüglich den Bereichen zukommen, in denen der Trassenkorridor für die Stromleitung auf einer bereits bestehenden Bundesautobahn verläuft. Dies sind im Einzelnen:

- BAB A 7 – Bereich zwischen Berkhof und östlich Bissendorf (betroffen sind Vorzugskorridore 54, 56)
- BAB A 7 – Bereich zwischen östlich Bissendorf und AD Hannover-Nord (betroffen sind Korridore 58, 62, 64, 65)
- BAB A 2 – Bereich zwischen AK Hannover-Ost und AS Lehrte (betroffen sind Korridore 71 und 77)
- BAB A 2 – Bereich zwischen AS Lehrte und AS Lehrte-Ost (betroffen sind Vorzugskorridore 85, 87, 90)

Die **Nowega GmbH - Erdgas Münster GmbH** weist darauf hin, dass die folgenden Anlagen, die sich am Rand des Untersuchungsraumes befinden, von dem Vorhaben betroffen sind: Gashochdruckleitung 42 Schneeren – Beckedorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m; Station Schneeren Z1 1S09; Kabel K-42 Schneeren – Beckedorf.

Die **Gemeinde Isernhagen** weist auf die folgenden zu beachtenden Bebauungspläne im Vorzugskorridor hin: B-Plan Nr. 4/176 „Windkraftanlagen“, B-Plan Nr. 3/050 „Sportzentrum Kirchhorst“ und B-Plan Nr. 3/068 „Freizeitpark“.

Die **Gemeinde Wedemark** weist auf die folgenden abstimmungspflichtigen Planungen hin: Änderung des Flächennutzungsplans für zwei Flächen für Solarparks westlich von Meitze an der A7 im Bereich der Vorzugstrasse, Ausgleichsflächen mit dem Ziel „Waldentwicklung“ im Bereich der Vorzugstrasse, sowie in deren Randbereich und Überlegungen zur Entwicklung eines Windkraftstandortes im Bereich der Alternativtrasse.

Der **Landkreis Nienburg/Weser** weist darauf hin, dass voraussichtlich Anfang 2023 das Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms erfolgen soll. In die Neuaufstellung integriert werden soll auch die sich aktuell im Verfahren befindliche 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Windenergienutzung. Da der geplante Ersatzneubau voraussichtlich Potenzialflächen für die Windenergienutzung berühren wird, sind die Planungen des Landkreis Nienburg/Weser zu berücksichtigen.

Die **Stadt Lehrte** weist darauf hin, dass sie aktuell ein Verfahren zur Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans Windenergie mit der Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung betreibt.

Die **Stadt Burgwedel** weist darauf hin, dass die Ausweisungen in folgenden Bauleitplänen im weiteren Verfahren zur berücksichtigen und darzustellen sind: Bebauungsplan Nr. 156 „Im Lohfelde West“, Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet VIII“, Bebauungsplan Nr. 164 „Südlich Glockenberg“, Bebauungsplan Nr. 163 „Schillerslager Straße Ost“ und Bebauungsplan Nr. 171 „Solarpark Burgwedel“.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** weist auf die folgenden Bedarfsplanmaßnahmen nach dem Fernstraßenausbaugesetz hin, mit denen das Vorhaben vereinbar sein muss:

- Im Bereich des Vorzugskorridors: B 215, OU Landesbergen (vordringlicher Bedarf) und B 65, ö Sehnde – w Peine (vordringlicher Bedarf)
- Im Untersuchungsgebiet: B 215, OU Leese (vordringlicher Bedarf) und B 65, OU Ilten (weiterer Bedarf mit Planungsrecht)

Die **Region Hannover** weist darauf hin, dass sie aktuell das Aufstellungsverfahren für die 5. Änderung ihres RROP 2016 zur Festlegung von Vorbehalts- und Vorrangflächen Windenergienutzung durchführt.

Die **Stadt Burgdorf** weist darauf hin, dass die Vorzugstrasse im Bereich der Stadt Burgdorf von einer Potentialfläche für die Windenergienutzung gekreuzt wird und die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Wind, der diese Fläche berücksichtigen soll, in Vorbereitung ist. Außerdem wurde im Verlauf des Trassenabschnittes CEF-Maßnahmen für Feldlerchen umgesetzt, deren Lebensraum durch den Bau von Leitungsmasten nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem weist die **Stadt Burgdorf** darauf hin, dass im Trassenverlauf weitere Feldlerchenvorkommen vermutet werden können.

Die **Enercity Erneuerbare GmbH** weist auf die folgenden Windenergie- und Photovoltaikprojekte in den Korridorabschnitten hin, deren Einspeisung auch künftig gewährleistet sein muss:

- Stadt Neustadt – Windpark Esperke (Abschnitt 48)
- Gemeinde Wedemark – Windpark Vorhebewerk (Abschnitt 53)
- Gemeinde Wedemark – Windpark Wasserwerk (Abschnitt 51)
- Gemeinde Wedemark – Windpark Elze (Abschnitt 55)
- Gemeinde Wedemark – Freiflächen-PV Elze (Abschnitt 51)
- Stadt Lehrte – Windpark Lehrte-Ahlten (Abschnitt 83)
- Stadt Lehrte – Windpark Lehrte / Sehnde (im Flächennutzungsplan dargestellt)

Die Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen werden in den Untersuchungsrahmen mit aufgenommen.

5 Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore

Gemäß der **Niedersächsischen Landesforsten** bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange unangemessene Bewertungen, die zu einem Ungleichgewicht bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes geführt haben.

Dies betrifft

- a. Historisch alter Wald,
der nicht seiner Bedeutung angemessen berücksichtigt worden ist und aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung in die Raumwiderstandsklasse „hoch“ einzustufen wäre, da ihre Bedeutung mindestens gleichwertig mit denen der Naturwälder und LÖWE-Flächen ist.
- b. Flächen für die natürliche Waldentwicklung,
die nicht angemessen berücksichtigt worden sind und aufgrund ihrer Bedeutung in die Raumwiderstandsklasse „hoch“ einzustufen sind. Als Ausfluss der UN-Konferenz von Rio 1992 (Biodiversitäts-Konvention) hat die Bundesregierung 2007 die nationale Biodiversitätsstrategie verabschiedet, nach der 5% des Waldes in Deutschland einer natürlichen Waldentwicklung überlassen werden sollen. Die Niedersächsische Landesregierung hat zudem in ihre Koalitionsvereinbarung übernommen 10% der landeseigenen Wälder aus der Nutzung zu nehmen und inzwischen weitestgehend festgelegt.
- c. Bestattungswälder,
die nicht erkennbar berücksichtigt worden sind. Diese sind wie Friedhöfe zu betrachten und im Raumordnungsverfahren als nicht zu querende Hindernisse einzustufen.
- d. Niedersächsische Naturwälder,
die im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse/Korridorauswahl angemessen berücksichtigt worden sind und aufgrund ihrer Bedeutung von einer Freileitung umgangen oder überspannt werden müssten.
- e. Das LÖWE-Waldschutzgebietskonzept,
welches in der Raumwiderstandsanalyse/Korridorauswahl angemessen berücksichtigt wurde.

In diesem Zusammenhang weisen die Niedersächsischen Landesforsten auch darauf hin, dass die Einstufung der historischen Waldstandorte in die Raumwiderstandsklasse „hoch“ ergeben hätte, dass die Korridorabschnitte 55 und 63 im Vergleich mit den Abschnitten 54 und 60 nicht als vorzugswürdig betrachtet worden wären. Auch die Korridorabschnitte 15 und 17 seien vor diesem Hintergrund weniger gut geeignet.

Die Hinweise auf ein mögliches Ungleichgewicht der Berücksichtigung der Belange des Waldes werden für die weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen und die Berücksichtigung der genannten Wälder in den Untersuchungsrahmen aufgenommen.

Zum Thema Raumwiderstandsanalyse wird darauf hingewiesen, dass diese als Grundlage für die Findung von ersten Grobkorridoren im Untersuchungsraum dient, die dann im Laufe der Planung weiter auf ihre Eignung untersucht werden. Die Einstufung von z.B. Wäldern in eine bestimmte Raumwiderstandsklasse hat daher nur in diesem ersten, von vielen, Planungsschritten eine Bedeutung. Die weitere Betrachtung/Untersuchung der Korridorabschnitte richtet sich im Raumordnungsverfahren zentral nach den Möglichkeiten, ob eine Trassenplanung in diesen tatsächlich realisierbar ist oder nicht und nicht an ihre Einstufung im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse.

6 Hinweise zur Raumverträglichkeitsstudie

Keine relevanten Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz

7 Hinweise zum UVP-Bericht

Allgemeine Anforderungen an den UVP-Bericht

Das **LabüN** weist darauf hin, dass auf eine zeitnahe Bestandserfassung in besonderen Einzelfällen verzichtet werden kann, wenn zu dem Gebiet bereits hinreichend aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen und die Aktualität dieser Informationen und Erkenntnisse sichergestellt ist, die Kartierungsdaten aber nicht älter als 5 Jahre sein dürfen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Keine relevanten Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die **Niedersächsischen Landesforsten** weisen darauf hin, dass im Umweltbericht bei der Bestandserfassung und -darstellung folgende Waldkategorien fehlen: Naturwälder, Natürliche Waldentwicklung – Flächen und LÖWE – Flächen als be-

sonders hochwertige Waldbereiche. Die Datengrundlagen für diese Flächen stehen beim Niedersächsischen Forstplanungsamt in Wolfenbüttel (NLF) zur Verfügung.

Der Entwurf für den Umweltbericht enthält „potenziell für die Fauna hochwertige Wald- und Gehölzflächen“, worunter auch die aufgeführten Flächen zu zählen sind. Der Vollständigkeit halber erfolgt aber noch eine explizite Aufnahme dieser Flächen in den Untersuchungsrahmen.

Die **Region Hannover** weist darauf hin, dass sich im Bereich der Gemeinde Wedemark im Nahbereich des Trassenkorridors zwei Brutbereiche von Kranichen befinden, die bei den avifaunistischen Kartierung besonders zu berücksichtigen sind. Zudem sind Horste von Schwarzstorch und Seeadler z.B. im Bereich des Altwarmbüchener Moors bekannt. Im Bereich zwischen Beinhorn und Heeßel sind mögliche Habitate für Feldvögel und bei den Kiesseen Beinhorn für Wasservögel.

Der konkrete Hinweis zu den Brutbereichen von Kranichen wird in den Untersuchungsrahmen aufgenommen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schutzgut Boden

Das **Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist auf die Notwendigkeit hin, dass Schutzgut Boden in den auszuarbeitenden Unterlagen ausführlich zu beschreiben und eine Betrachtung der Bodenfunktion entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorzunehmen ist und weist darauf hin, dass sich im Bereich der Trassenplanung eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann auf eine ausführlichere Beschreibung der Böden, als sie bislang von der Vorhabenträgerin vorgesehen ist, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens verzichtet werden. Im Raumordnungsverfahren wird ein raum- und umweltverträglicher 1.000 m breiter Korridor für die Planung einer Freileitungstrasse ermittelt. Die flächenhafte Betroffenheit des Bodens ist eher gering. Sensible Böden werden bei der Bewertung berücksichtigt. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Das **Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** gibt mit Bezug auf die Umweltprüfung Hinweise auf grundsätzliche Gefährdungspotentiale hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes durch die Errichtung

von Stromtrassen durch Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der z.B. die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird.

Schutzgut Landschaft

Keine relevanten Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das **NLWKN** hat eine Einschätzung zur Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für alle im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete abgegeben. In Abweichung zur Einschätzung der Vorhabenträgerin (Unterlage vom 01.02.2022 zur Beratung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens, S. 74 ff.) sieht das NLWKN auch für die folgenden Gebiete eine FFH-Vorprüfung für erforderlich an:

- FFH 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“
Begründung: Neben der Teichfledermaus sind u.a. auch der Fischadler und die Flussseseschwalbe in dem Gebiet gelistet. Für diese sind ebenfalls Erhaltungsziele formuliert worden. Ihr Vorkommensschwerpunkt befindet sich im nur zwei Kilometer entfernt gelegenen NSG „Liebensburger Gruben“.
- FFH 93 „Rehbürger Moor“
Begründung: In dem Gebiet ist das Vorkommen der Teichfledermaus nachgewiesen. In Abweichung zu den Planungsunterlagen wurde anhand der mitgelieferten Geodaten festgestellt, dass die Entfernung vom westlichen Rand des FFH-Gebietes zum Rand des Grobkorridors lediglich 1,2 km und nicht über 2,5 km beträgt. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, sei eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ wird in den Untersuchungsrahmen aufgenommen. Für das FFH-Gebiet 93 „Rehbürger Moor“ beträgt der Abstand zum Vorzugskorridor 2,5 km. Kürzer ist der Abstand zum Korridorsegment Nr. 5 (1,2 km), welcher aber bereits im Rahmen der Trassenvoruntersuchung abgeschichtet worden ist. Eine FFH-Vorprüfung ist daher vor dem Hintergrund der aktuellen Planung für das FFH-Gebiet 93 „Rehbürger Moor“ nicht erforderlich.

8 Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Bestandleitungskorridors

Abschnitt Landesbergen-Schessinghausen

Das **LabüN** weist darauf hin, dass von diesem Abschnitt ein Teil des FFH-Gebietes Nienburger Bruch mit naturnahen Laubwaldbeständen mit Bedeutung für die Bechsteinfledermaus und bedeutsamen Vorkommen von Lebensraumtypen sowie wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel und anderer Fauna betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und, soweit das nicht bereits schon vorgesehen ist, im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.

Abschnitt Schessinghausen-Elze

Das **LabüN** weist darauf hin, dass sich im Bereich der Siedlung Büren ein Windpark befindet und eine Lösung des Konfliktes der Freileitung mit dem Windpark erforderlich wird.

Abschnitt Elze-Burgwedel

Die **Enercity AG – Wasser und Umwelt** weist darauf hin, dass in diesem Korridorabschnitt das Wasserwerk Elze-Berkhof liegt und, dass eine vorhandene 220-kV-Hochspannungsleitung zwischen dem östlichen Ortsrand von Elze und der A7 die WSG-Zone II des Wassergewinnungsgebietes Fuhrberger Feld auf einer Länge von 500 m quert. Es wird empfohlen, dass sich der Verlauf an der vorhandenen 220-kV-Leitung orientiert und nicht weiter ost- bzw. nordwärts verlagert wird. Von dem Trassenneubau bzw. dem geplanten Korridor seien bislang – bei einem Verbleib auf der Westseite der A7 - vor allem Transportleitungen in Richtung Hannover betroffen. Bei einer Verschiebung in nördlicher oder östlicher Richtung könnten zusätzlich auch Rohrwasserleitungen betroffen sein.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass aus Sicht der **Enercity AG – Wasser und Umwelt** ein Verschwenken des Trassenverlaufs auf die Ostseite der A7 im Bereich des Wasserwerkes Elze-Berkhof bzw. auf der Höhe der K109 aufgrund von Förderbrunnen und der zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Hannovers erforderlichen Anlagen nicht möglich ist. Des Weiteren sollten beim Bau einer neuen Trasse keine zusätzlichen Leitungsmasten in der Zone II bzw. in Brunnennähe errichtet werden, um Baumaßnahmen im unmittelbaren Zustrom auf die Brunnen zu vermeiden. Neben Brunnen, Wassergewinnungsanlagen und Wasserleitungen befinden sich im Planungsbereich auch einige Grundwassermessstellen.

Das **LabüN** weist darauf hin, dass der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich im Vorzugskorridor nur unter Ausweichen in wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel sowie andere Fauna eingehalten und umgangen werden kann. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich müssen in der weiteren Planung zum Schutz der Brut- und Gastvögel berücksichtigt werden.

Aus Sicht der oberen Landesbehörde wird darauf hingewiesen, dass gemäß Landes-Raumordnungsprogramm im Rahmen eines Grundsatzes festgelegt ist, dass zu Wohnbereichen im Außenbereich ein Abstand von 200 m eingehalten werden soll. Dieser Belang ist neben naturschutzfachlichen Belangen in die Abwägung einzustellen.

Abschnitt Burgwedel – Mehrum/Nord

Die **Region Hannover** weist darauf hin, dass der Korridor östlich der Ortschaften Lohne und Neuwarmbüchen teilweise durch das Landschaftsschutzgebiet H 46 „Oldhorster Moor“ verläuft und dass dieser Bereich für das Brutvorkommen von Kranichen bekannt ist. Die Region Hannover regt an, die Stromtrasse in diesem Bereich soweit wie möglich nach Westen in Richtung der K 116 zu legen, um sie so weit wie möglich vom Landschaftsschutzgebiet abzurücken um Beeinträchtigungen der Kraniche zu vermeiden.

Dieser Hinweis wird als Prüfauftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass wenn artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, seitens der Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung vorgeschlagen werden, die in dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden Planfeststellungsverfahren konkretisiert werden.

Nicht nachvollzogen werden kann seitens der **Stadt Lehrte**, dass die Trassenführung entlang der Autobahn (Segmente 61, 62, 64, 65) nicht weiter berücksichtigt werden soll. Trotz Querung des Altwarmbüchener Moors überwiegen aus Sicht der Stadt Lehrte die Vorzüge im Gegensatz zur seitens der Vorhabenträgerin favorisierten Trassenführung östlich von Kolshorn (Segmente 69, 79, 81, 84) u.a. aus folgenden Gründen: Bündelungsmöglichkeiten, Freihaltung bislang un bebauter Flächen, bisher sind seitens der Stadt Lehrte in diesem Bereich Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes vorgesehen, Biotopvernetzungsmaßnahmen vorgesehen, im Bereich der Segmente 80 und 84 befinden sich Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, für die bereits Genehmigungen mit Nachnutzungskonzepten vorliegen, Siedlungsdichte.

Da diese Trassenführung entlang der Autobahn (Segmente 61, 62, 64, 65) bereits im Rahmen der Trassenvoruntersuchung betrachtet und dargestellt wurde und im Ergebnis für die weitere Betrachtung im Raumordnungsverfahren begründet ausgeschlossen worden ist, wird auf eine Aufnahme in den Untersuchungsrahmen verzichtet.

Die Nachteile der Trassenführung entlang der Autobahn (Segmente 61, 62, 64, 65) sind im Bericht zur Trassenvoruntersuchung ausführlich dargestellt und können seitens der oberen Landesplanungsbehörde nachvollzogen werden. Aufgrund der hohen Raumwiderstände ist die Variante in den Belangen Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Naturschutz- und FFH-Gebiete nachrangig. Die angesprochenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, die von den weiteren Varianten betroffen sind, können im Zuge der weiteren Planung umgangen werden.

Die **Stadt Lehrte** weist darauf hin, dass südwestlich von Aligse im Bereich der Korridorsegmente 82 und 85 seit dem 17.02.2022 der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ zu berücksichtigen ist und sich daher eine parallele Trassenführung nördlich der A2 ausschließt.

In den Untersuchungsrahmen wird aufgenommen, dass eine mögliche Verschwenkung der betroffenen Korridorsegmente geprüft werden soll und, wenn dies nicht möglich ist, bereits im Raumordnungsverfahren eine genauere Betrachtung der Engstelle (sogenannte Lupenbetrachtung) zu erfolgen hat.

Insgesamt bevorzugt die **Stadt Lehrte** im südlichen Abschnitt einen Trassenverlauf innerhalb des Vorzugskorridors (Segment 83) vom Umspannwerk Lehrte/Ahlten in südöstlicher Richtung nach Mehrum unter folgenden Voraussetzungen: Einhaltung eines Abstandes von 400 m zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen Breite Riede sowie zur vorhandenen Wohnbebauung in Lehrte-Süd, Berücksichtigung des im Trassenbereich liegenden Denkmal-Ensembles (ehemaliges Kaliwerk Bergmannsseggen) sowie der im südlichen Stadtgebiet bestehenden Flächen für Windenergieanlagen. Zudem weist die **Stadt Lehrte** auf ein zu erwartendes Konfliktpotential hinsichtlich vorkommender Großvogelarten hin und bietet an, für diesen Bereich vorliegende avifaunistische Kartierungen zur Verfügung zu stellen.

Das **Labün** weist darauf hin, dass der Vorzugskorridor in diesem Bereich gesetzlich geschützte Biotope (Oldenhorster Moor) und wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel sowie andere Fauna schneidet. Zudem erstrecken sich südlich des Vorzugskorridors die Billerbach und Aueniederung, die ebenfalls einen hohen Wert für Brut- und Gastvögel haben. In diesem Bereich sollte eine Bündelung der Stromtrassen angestrebt werden, deren Trassenführung zwischen Neuloh (LSG H 18)

und dem NSG „Hahnenkamp“ führen könnte. Besondere Bedeutung sollte dabei auch den Billerbachwiesen (LSG H 60) geschenkt werden. Es wird empfohlen zu prüfen, ob für die zwangsläufig notwendige Durchquerung der Billerbachwiesen vorzugsweise der nördliche Bereich an der südlichen Grenze des Hahnenkamps gewählt werden könnte.

Die Prüfempfehlung wird in den Untersuchungsrahmen aufgenommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass wenn artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, (dazu zählen auch mögliche Betroffenheiten von Brut- und Gastvögeln) seitens der Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung vorgeschlagen werden, die im Raumordnungsverfahren nachfolgenden Planfeststellungsverfahren konkretisiert werden.

9 Hinweise zu den Korridor-Alternativen

Korridoralternative Nord 1

Das **LabüN** weist darauf hin, dass sich durch die Korridoralternative 1 Betroffenheiten durch das sich anschließende Segment 45 ergeben, welches das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und zusätzlich das NSG „Blankes Flat“ quert. Zudem tangiert im Bereich Langendammer Wald der Korridor ein Vorranggebiet Wald gemäß aktuellem Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms.

Korridoralternative Nord 2

Die **Stadt Neustadt am Rübenberge** weist darauf hin, dass das Umspannwerk Büren, das geplante Umspannwerk südlich des Stadtteils Vesbeck und die Verbindungsstrecke zwischen den Umspannwerken in den Untersuchungsrahmen aufgenommen werden sollen.

Sowohl die genannten Umspannwerke als auch die Verbindungsstrecke sind als Bestandteil der Korridoralternative Nord 2 Bestandteil des von der Vorhabenträgerin vorgestellten Untersuchungsrahmens und müssen nicht noch einmal explizit durch die obere Landesplanungsbehörde festgestellt werden.

Der **Modellbauclub Leinepark e.V.** weist darauf hin, dass er von einem Trassenbau in dem Korridor stark betroffen sein könnte, wenn die künftige Trasse den Flugraum des vereinseigenen Sonderlandesplatzes (§ 8 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz) unmittelbar betreffen würde.

In den Untersuchungsrahmen wird aufgenommen, dass eine Beeinträchtigung der Belange des Modellbauclubs Leinepark e.V. auszuschließen ist.

Korridoralternative Burgwedel 1

Keine relevanten Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz.

Korridoralternative Burgwedel 2

Keine relevanten Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz.

Korridoralternative Lehrte Nord

Aus Sicht der Stadt Lehrte muss diese Trassenalternative aufgrund des am 17.02.2022 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplans Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ ausgeschlossen werden (Trassensegment 85). Im weiteren Verlauf (Trassensegmente 87 und 90) verläuft die Trassenalternative über im Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte dargestellt gewerbliche Bauflächen.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde reichen die vorgebrachten Gründe nicht für einen aktuellen Ausschluss der Trassenalternative im Raumordnungsverfahren aus. Daher wird in den Untersuchungsrahmen aufgenommen, dass eine mögliche Verschwenkung der betroffenen Korridorsegmente geprüft werden soll und, wenn dies nicht möglich ist, bereits im Raumordnungsverfahren eine genauere Betrachtung der Engstelle (sogenannte Lupenbetrachtung) zu erfolgen hat.

Aus Sicht der **LaBüN** und des **NABU Burgdorf, Lehrte, Uetze e.V.** ist die Variante nicht geeignet, da diese durch ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Fließgewässer Burgdorfer Aue) verläuft. Dieser Bereich habe für den Naturschutz bezüglich des Landschaftsraumes eine hohe Bedeutung auch für die freiraumbezogene Erholung.

Korridoralternative Lehrte Süd

Die **Region Hannover** weist darauf hin, dass sich im nördlichen Bereich der Korridoralternative das Naturschutz- und FFH-Gebiet NSG-HA 133 „Hahnenkamp“ befindet, dass Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten, u.a. für die

Rohrweihe, ist. Daher sollte bei der Trassenführung darauf geachtet werden, dass dieses Gebiet nicht beeinträchtigt wird.

Der Hinweis wird als Prüfauftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen.

10 Hinweise zu bereits abgeschichteten Korridorsegmenten

Die **Gemeinde Isernhagen** weist darauf hin, dass sie den „Alternativkorridor, welcher zunächst nördlich von Neuwarmbüchen verläuft“ aufgrund der Zerschneidung bisher unberührter Landschaft zwischen Isernhagen F.B. und Neuwarmbüchen ablehnt.

Die **Stadt Lehrte** weist darauf hin, dass die Korridorsegmente 73 und 75 aufgrund der parallelen Bauweise zur Bestandsleitung einen großen bauzeitlichen Eingriff in die Moorflächen des Schutzgebietes bedeuten würde, der nicht hinnehmbar sei. Des Weiteren sei eine Trassenführung in den Korridorsegmente 71, 76 und 77 im Bereich des Ahltener Waldes nicht mit den besonderen Standorteigenschaften (nährstoffarme Böden, alte Waldstandorte) vereinbar.

Die **Region Hannover** weist darauf hin, dass eine mögliche Trassenführung im Korridorsegment 88 als kritisch betrachtet wird, da dort landesweit bedeutsame Vogelbrutgebiete, Niedermoorböden und zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop betroffen seien. Zudem befänden sich in unmittelbarer Nähe ein Weißstorchnest und ein Weißstorch-Nahrungshabitat.

11 Vorschläge für zusätzliche Trassenalternativen

Keine relevanten Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz.

12 Allgemeine Hinweise zum ggf. zu planenden Umspannwerk

Die **Enercity Netz GmbH** weist darauf hin, dass perspektivisch für die Deckung des erhöhten Leistungsbedarfs zusätzlich zu der bisherigen, alleinigen Anbindung im Umspannwerk Mehrum eine zweite Anbindung für die Enercity Netz GmbH an einem der in den Planungen der Vorhabenträgerin vorgesehenem neuen Umspannwerke oder an dem auszubauenden Umspannwerk Lehrte erforderlich sein könnte. Der mögliche Standort des neuen Umspannwerkes respektive die Entfer-

nung zu den Bestandstrassen der Enercity Netz GmbH sind von besonderer Bedeutung, da der Bau neuer Leitungen soweit wie möglich vermieden werden soll. Die Enercity Netz GmbH fordert zudem, für sie eine zweite Anbindung unmittelbar am neuen Umspannwerk bzw. an dem ausgebauten Umspannwerk Lehrte vorzusehen, für die eine ausreichend dimensionierte Fläche von ca. 50.000 qm vorzusehen ist. Dieser Bereich muss nach Auffassung der Enercity Netz GmbH auch zukünftig frei von äußerlichen Einwirkungen, Baumbestand und Bebauung sein und bleiben.

Mit Bezug auf einen möglichen neuen Standort für ein Umspannwerk gibt die Enercity Netz AG aus ihrer Sicht folgende Hinweise:

- Der Standort sollte möglichst so gewählt werden, das dessen Anbindung mit möglichst wenigen 220-kV-Leitungstrassen erfolgen kann. Die Standorte Rödensen und Lehrte würden diesen Voraussetzungen erfüllen.
- Je nachdem, an welchem Standort die Anbindung von Enercity Netz erfolgt, kann der von dort aus Richtung Mehrum verlaufende Freileitungsanteil der Enercity Netz-Trasse Mehrum-Lahe ggf. entfallen.
- Sollte eine „Mitnahme“ der Enercity-Leitungen auf dem Gestänge in der neuen Trasse der Vorhabenträgerin nicht möglich sein, ist die künftig zu errichtende Trasse der Enercity Netz GmbH mit den entsprechenden technischen Erfordernissen, Ausmaßen und Schutzbereichen gleichwohl bei der derzeitigen Planung zu berücksichtigen, damit die erst nach den anstehenden Umbaumaßnahmen der Vorhabenträgerin realisierbare Anbindung an die Fläche im neuen Umspannwerk bzw. ausgebauten Umspannwerk Lehrte für Enercity Netz GmbH möglichst uneingeschränkt erfolgen kann.
- Da eine Anbindung der Enercity Netz GmbH an das neue Umspannwerk bzw. das ausgebaute Umspannwerk möglicherweise erst nach 2030 erfolgt, die vorstehend genannte Fläche aber bereits jetzt erworben werden muss, ist die spätere Zuwegung für Enercity Netz GmbH zum neuen Standort dauerhaft sicherzustellen.
- Bezogen auf die in den Antragsunterlagen aufgeführte Möglichkeit der Erweiterung des Umspannwerkes Lehrte wird angemerkt, dass die Leitungsführung für die für Enercity Netz GmbH vorzusehende Verbindung zur bestehenden Nordtrasse parallel zur Autobahn A7 geführt werden sollte, damit der zusätzliche Trassenraum geringgehalten wird.

Die Prüfung des Netzanschlusses des Netzes der Enercity Netz GmbH ist nicht Bestandteil des geplanten Raumordnungsverfahrens. Bestandteil des geplanten Raumordnungsverfahrens ist die Festlegung eines Korridors für den Ersatzneubau einer 380-kV-Leitung für die bestehende 220-kV-Leitung von Landesbergen nach Mehrum/Nord des Übertragungsnetzbetreibers TenneT. Mögliche Konsequenzen für die unterliegende Netzebene sind daher nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens.

Dennoch sollen, soweit dies im Raumordnungsverfahren möglich und für die Vorhabenträgerin zumutbar ist, die raumordnerischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, mögliche Folgemaßnahmen für nachgeordnete Netzbetreiber auf Basis der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen insbesondere für die sich in der Folge ergebenden Anschlüsse an die vorhandenen Umspannwerke für die unterliegende Netzebene mitbetrachtet werden. Dies schließt aber vertiefende Untersuchungen und landesplanerische Festlegungen für die dem Übertragungsnetz nachgeordneten Netzbetreiber aus.

Die **Stadt Lehrte** lehnt die in Betracht kommenden Standorte für ein mögliches neues Umspannwerk aus den folgenden Gründen grundsätzlich ab: Röddensen SW kollidiert mit einer Konzentrationsfläche für den Bodenabbau, die auch im Flächennutzungsplan enthalten ist. Burgdorf SW steht im Konflikt mit vorhandenen und geplanten Biotopvernetzungen und Lehrte Nord schließt sich nach Auffassung der Stadt Lehrte aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ aus.

13 Hinweise zu den Suchräumen für das geplante Umspannwerk

UW-Neubau 1

Keine relevanten Hinweise im Rahmen der Antragskonferenz.

UW-Neubau 2

Die **Stadt Lehrte** weist darauf hin, dass sich wichtige Verbundflächen und zu entwickelnde Maßnahmenflächen im Bereich des Segmentes 88 befinden und, dass im Bereich des Segmentes 92 die folgenden Naturschutzbelange einem möglichen Trassenverlauf entgegenstehen: Im Bereich zwischen den FFH- und Naturschutzgebieten Hämeler Wald und Sohwiesen, den Schutzgebieten Hahnenkamp und Himmelreich sowie den alten Klärteichen der Lehrter Zuckerfabrik besteht ein intensiver Austausch von Limikolen, Rast- und Wasservögeln, den eine mögliche Trasse gefährden würde. Darüber hinaus weist die **Stadt Lehrte** darauf hin, dass der Niederungsbereich der Burgdorfer Aue grundsätzlich von Zerschneidung freigehalten werden sollte, weil dieser Bereich im verdichteten Stadtgebiet wertvolle Freiflächen für die Naherholung, aber auch ökologisch bedeutsame Lebensräume enthält. Insgesamt lehnt die **Stadt Lehrte** diesen Trassenkorridorabschnitt grundsätzlich ab.

Trotz der Ablehnung dieses Trassenkorridorabschnitts durch die Stadt Lehrte soll dieser aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde in den Untersuchungsraum aufgenommen werden, um diesen Trassenabschnitt insbesondere vor dem Hintergrund der genannten naturschutzfachlichen Belange intensiver zu betrachten.

Der **Modellbauclub Lehrte e.V.** weist darauf hin, dass er von einem Trassenbau in dem Korridor stark betroffen sein könnte, wenn die künftige Trasse den Flugraum des vereinseigenen Sonderlandesplatzes (§ 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz) unmittelbar betreffen würde, die erforderliche Sicherheit des Modellflugbetriebes nicht mehr gewährleistet werden könnte und der Modellflugbetrieb eingestellt werden müsste.

In den Untersuchungsrahmen wird aufgenommen, dass eine mögliche Verschwenkung des betroffenen Korridors geprüft werden soll und, wenn dies nicht möglich ist, bereits im Raumordnungsverfahren eine genauere Betrachtung der Engstelle (sogenannte Lupenbetrachtung) erfolgen soll.

Liste der Stellungnehmenden

	Stellungnehmer*in	Anlagen
1	Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest	
2	Avacon Netz GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Legende Planerstellung GIS • Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
3	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Karte Flugsicherungsanlagen im Untersuchungsraum
4	Bundesnetzagentur	
5	DB AG – DB Immobilien	
6	DB Netze Energie GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Karten Maststandorte 110-kV Bahnstromleitungen
7	Deutsche Flugsicherung	
8	Deutscher Modellflieger Verband e.V.	
9	Eisenbahn-Bundesamt	
10	Enercity AG – Wasser und Umwelt	
11	Enercity Erneuerbare GmbH	
12	Enercity Netz GmbH	
13	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	
14	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Karte Bauschutzbereiche Stadt Langenhagen
15	GASCADE Gastransport GmbH	
16	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	
17	Gemeinde Isernhagen	
18	Gemeinde Wedemark	<ul style="list-style-type: none"> • Karte Ausgleichsfläche Aufforstung • Auszug Umweltbereich zum B-Plan Nr. 08/09 „Gewerbeflächen westl. des Neuen Hessenweg“ • Karte mögliche Windkraftnutzung • Vorentwurf Änderung 10/08 F-Plan (Photovoltaik)
19	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)	
20	Landkreis Heidekreis	
21	Landkreis Nienburg/Weser	
22	Landvolk Hannover e.V.	
23	Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Mittelweser e.V.	
24	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> • ML Vermerk zur Waldinanspruchnahme durch Leitungsbau vom 27.01.2016
25	LGLN Hannover	

26	LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden	
27	Modellbauclub Lehrte e.V.	
28	Modellbauclub Leinepark e.V.	
29	NABU Burgdorf, Lehrte, Uetze e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Karte Bewertung Brutvögel 2010 (aktualisiert 2013)
30	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	
31	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst	
32	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	
33	Niedersächsische Landesforsten	
34	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	
35	Nowega GmbH – Erdgas Münster GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Karte Betroffenheit von Anlagen • Merkblatt Schutzanweisungen Gashochdruckleitungen
36	Region Hannover	<ul style="list-style-type: none"> • Karte LSG Blankes Moor • Karten Kranichbrutbereiche • Karten Altablagerungen • Karten Bodenfunktionsbewertungen • Shapes Entwurf Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung
37	Stadt Burgdorf	<ul style="list-style-type: none"> • Karte Kompensationsflächen, Potenzialflächen Windenergie, Lebensraum Feldlerchen • Shapes Kompensationsflächen, Potenzialflächen Windenergie und Lebensraum Feldlerchen
38	Stadt Burgwedel	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Übersicht (ZIP) • Kompensationsflächen (ZIP)
39	Stadt Lehrte	<ul style="list-style-type: none"> • Karte Abstandflächen zu Wohngebieten im Stromtrassenkorridor
40	Stadt Neustadt am Rübenberge	
41	Stadt Sehnde	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan • Karten Biotoptypen
42	Unterhaltungsverband Wietze	
43	Windwärts Sonne und Wind GmbH & Co Betreiber KG	
44	Wintershall Dea Deutschland GmbH	